

Transparenz im Fondsmarkt

Interview mit Dr. Matthäus Den Otter, Geschäftsführer Swiss Funds Association

Matthäus Den Otter könnte als «Mister Anlagefonds» bezeichnet werden, verfügt er doch über umfassendes und langjähriges Know-how in diesem Bereich. Als Mitverantwortlicher für Anlagefonds wachte er bei der EBK über die Fondswirtschaft, zwischenzeitlich erfolgte ein Abstecher zur damaligen Swissca in die Fondspraxis, danach die Rückkehr ins Aufsichtsgremium. Seit rund einem Jahr zeichnet er als Geschäftsführer für die Swiss Funds Association (SFA) verantwortlich. Seither ist er mit vielen Herausforderungen und Initiativen für die Fondswirtschaft konfrontiert worden. Er will die Fondswirtschaft noch stärker profilieren. Das Interview führte Brigitte Strelbel.



PRIVATE: Herr Dr. Den Otter, Sie haben das Kollektivanlagengesetz (KAG) in Ihrer Tätigkeit bei der EBK mitgeprägt. Entspricht das Gesetz Ihren heutigen Vorstellungen?

Dr. Matthäus Den Otter: Vom Geltungsbereich her gibt es zwei Wertmümpfen. Dabei handelt es sich um den Ausschluss der Anlagestiftungen und der börsenkotierten Investmentgesellschaften. Das ist eigentlich schade. Die ursprüngliche Absicht bestand darin, alle kollektiven Anlagevehikel unter dieses Gesetz zu stellen. Dabei haben politische Gründe und die unterschiedliche Aufsicht eine Rolle gespielt. Zum Beispiel unterstehen die Anlagestiftungen als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge dem BSV, dem Bundesamt für Sozialversiche-

rungen. Bei den börsenkotierten Investmentgesellschaften stand die Forderung nach erhöhter steuerlicher Transparenz ähnlich wie bei den Fonds im Raum. Dies scheiterte jedoch am Widerstand der Kantone, die Steuerausfälle befürchteten.

PRIVATE: Muss das neue schweizerische KAG mit der europäischen Mifid-Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive) kompatibel sein?

Den Otter: Das war nie das Ziel. Das KAG muss den Ucits-III-Richtlinien entsprechen und hat direkt nichts mit der Mifid zu tun. Wie bei Ucits III handelt es sich auch beim KAG um eine reine Pro-

dukte-Regulierung, während sich die Mifid generell mit Finanzdienstleistungen, inklusive Financial Instruments, von Investment- und Wertpapierfirmen befasst. Das der Ucits III unterstellte Fondsmanagement ist davon ausgenommen. In der Schweiz gibt es bisher kein Korrelat zur Mifid. Ein Teil davon wird durch das Börsengesetz abgedeckt. Wenn z.B. eine Fondsgesellschaft in Luxemburg neben dem angestammten Fondsgeschäft auch noch in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung tätig ist, dann fällt diese automatisch in den Mifid-Geltungsbereich.

PRIVATE: Dann können aber Schweizer Fondsgesellschaften nach wie vor nicht im EU-Raum aktiv werden.

Den Otter: Leider genügt das KAG allein nicht. Es braucht dafür einen Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der EU.

PRIVATE: Somit sind wir beim Thema «Markteintrittsschwellen» zum EU-Raum angelangt.

Den Otter: Grundsätzlich haben die Mifid-Richtlinien damit nichts zu tun. Erstens ist das Fondsgeschäft von der Mifid ausgenommen und zweitens handelt es sich bei der Schweiz um einen Drittstaat. Aber natürlich verfolgt die Eidgenössische Bankenkommision ebenso wie wir von der SFA gemeinsam mit den anderen Verbänden die regulatorischen Entwicklungen in der EU sehr genau. Aber die Fondsindustrie wird davon lediglich in Vertriebsfragen tangiert.

PRIVATE: Und wie sieht es bei der Transparenzrichtlinie nach Schweizer Recht aus? Muss diese Mifid-konform ausgestaltet werden?

Den Otter: Die Mifid gilt nicht für die Produktion von Fonds, greift jedoch durchaus in den Vertrieb ein, und zwar bei allen Finanzinstrumenten. Ein Fondsanteil ist auch ein Finanzinstrument. Somit kommt die Mifid trotzdem zum Zug.

PRIVATE: Die neue Transparenzrichtlinie haben aber Sie im Auftrag der SFA ausgearbeitet?

Den Otter: Das stimmt zwar schon, aber die EBK hat diese zum aufsichtsrechtlichen Mindeststandard erhoben.

PRIVATE: Was ist das Wesentliche dieser Transparenzrichtlinie?

Den Otter: Die Transparenzrichtlinie für die Fondsindustrie schreibt die Bandbreite vor, in welcher Entschädi-

gungen an die unterschiedlichen Vertriebskanäle erfolgen dürfen.

PRIVATE: Welche Vorteile bringt das neue Kollektivanlagengesetz dem Fondsplatz Schweiz?

Den Otter: Wenn wir vom Fondsdomizil Schweiz sprechen, dann bin ich überzeugt, dass das KAG dem Fondsplatz neue Schubkraft verleihen wird – aber nicht punkto EU-Kompatibilität; dazu braucht es ja noch einen Staatsvertrag. Vom neuen KAG werden vor allem all jene Fondstypen profitieren, die nicht unter die Ucits-III-Richtlinien fallen.

PRIVATE: Welche Fonds sind das?

Den Otter: Das sind die sogenannten institutionellen Fonds, und zwar nicht nur Fonds für Pensionskassen und Versicherungen, sondern auch Hedge Funds. Die neusten Statistiken zeigen, dass die Anlagefonds nach schweizerischem Recht stärker steigen als die anderen. Am Finanzplatz Schweiz ha-

ben die Anlagefonds nach schweizerischem Recht ihren Marktanteil gesteigert. Heute entfallen 35% des Schweizer Fondsmarktes auf Schweizer Fonds, 60% auf Fonds mit Luxemburger Domizil und 5% auf die restlichen Fonds. In der letzten Zahl sind auch die Fonds mit Domizil Dublin enthalten. Wir haben sehr viele ausländische Fonds, die in der Schweiz zum Vertrieb kommen und die EU-Transparenzrichtlinie schaffen müssen. Mit diesem Argument sind wir zur Eidgenössischen Bankenkommission. Wir würden es schade finden, wenn die Schweizer Fonds hier punkto Kostentransparenz quer in der europäischen Landschaft liegen würden. Diesbezüglich werden wir die Gespräche mit der EBK demnächst erneut aufnehmen.

PRIVATE: Wie kann man Transparenz überhaupt messen? Gibt es zuverlässige Standards?

Den Otter: Zunächst einmal haben wir Kostentransparenz gemäss Prospektpflicht. Diese sieht vor, dass aus der Management Fee ein Teil an den Vertrieb entrichtet werden darf. Daneben wird im Halbjahres- und im Jahresbericht die «Total Expense Ratio» (TER) publiziert. Dabei handelt es sich effektiv um «hard figures». Was die Performance betrifft, so befürworten wir durchaus Benchmarks, die allgemein anerkannt und gültig sind. Diese hängen aber sehr stark von der jeweiligen Anlagestrategie ab.

PRIVATE: Gibt es überhaupt solch allgemein anerkannte Benchmarks?

Den Otter: Wir von der SFA haben eine Richtlinie zur Fondspersormance erlassen. Dabei ging es uns vor allem darum, dass Gleiches mit Gleichem verglichen wird. Weist ein Fonds im Prospekt einen Index als Benchmark aus, so darf nur dieser für vergleichende Darstellungen verwendet werden. Enthält der Prospekt keinen Benchmark, so kann ein Index verwendet werden, der für die Anlagepolitik des Fonds möglichst repräsentativ ist. Beim vereinfachten Prospekt schreiben wir vor, dass die Mehrjahresperformance in Form eines Balkendiagramms darzustellen ist. Ist ein Vergleich mit einem Benchmark vorgesehen, sind des-

sen Daten im selben Balkendiagramm abzubilden.

PRIVATE: Handelt es sich bei der sogenannten «Portfolio Turnover Rate» (PTR), der Umschlagshäufigkeit des Portfolios, um einen neuen Indikator für die Transaktionskosten?

Den Otter: Die PTR kann ein Hilfsmittel zur Ermittlung der Transaktionskosten sein. Die einzelnen Transaktionskosten müssen nicht separat ausgewiesen werden. Insofern kann man die Portfolio Turnover Rate durchaus als indirekten Kostenindikator und somit als einen weiteren Baustein für erhöhte Transparenz betrachten.

PRIVATE: Will die Fondsindustrie so etwas überhaupt?

Den Otter: Die Richtlinien zur PTR und zur Total Expense Ratio sind seit dem 25. Januar 2006 gültig. Die TER ist der Indikator für sämtliche aus der Erfolgsrechnung des Fonds hervorgehenden Aufwendungen. Darin nicht enthalten sind jedoch die Transaktionskosten. Diese werden nun neu durch die PTR indiziert. Sie sehen, wir bemühen uns um Transparenz. Ich weiss wirklich nicht, wie wir noch transparenter sein könnten.

PRIVATE: Wie entscheidend ist das Clearing und Settlement für Fonds?

Den Otter: Hier handelt es sich eher um ein Banken- als um ein Fondsleitungsproblem, vor allem im Hedgefund-Bereich. Aber das Thema interessiert uns sehr. Eine Arbeitsgruppe der «Schweizerischen Kommission für Standardisierungen im Finanzbereich» (SKSF), in der die SFA übrigens auch mitarbeitet, ist hier aktiv geworden. Wir sind daran, hier neue Wege in der Standardisierung der Abläufe zu beschreiten. Zudem ist die SIS Group vor kurzem mit einem eigenen Projekt an die Öffentlichkeit getreten, um die Abwicklung von Aufträgen zu rationalisieren.

PRIVATE: Neuerdings gibt es ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Fonds. Welche Fonds sind davon betroffen?

Den Otter: Sie meinen die neue Verordnung des Bundesrates zum KAG,

TIF – Transparenz im Fondsmarkt

Für Matthäus Den Otter gehören die «Exchange Traded Funds» (ETFs) auch zur Fondsfamilie. Auf der Homepage der SWX Swiss Exchange (www.swx.com) findet man unter dem Link «TIF – Fondsmarkt» die «zentrale Fonds-Datenbank für mehr Transparenz und Effizienz». Gegenwärtig sind allerdings noch nicht alle Fondsanbieter angeschlossen. Gemäss Den Otter setzt sich die SFA für einen Ausbau des TIF-Mediums ein, damit neben Net Asset Value, Total Expense Ratio und Performance auch alle Pflichtpublikationen (Prospekte, vereinfachter Prospekt, Reglemente und Jahresbericht) via TIF zentral erhältlich sind.

Unter dem neuen Kollektivanlagengesetz soll der vereinfachte Prospekt als Pflichtpublikation auch für die Kategorie «Übrige Fonds» und die Immobilienfonds zur Anwendung gelangen. Dabei handelt es sich um ein leicht verständliches Fact Sheet, das alle verbindlichen Schlüsselzahlen enthält.

die KAV, die sich gegenwärtig in der Vernehmlassung befindet. Das betrifft zunächst Fonds, die ausschliesslich für qualifizierte Anleger bestimmt sind. Sie können neu – und das ist ein grosser Fortschritt, zu dem die EBK Hand geboten hat! – nach Erhalt der Empfangsbestätigung der EBK lanciert werden. Die Begründung liegt darin, dass es sich hier um professionelle Investoren handelt, die nicht denselben Schutz erfordern wie Kleinanleger. Neu werden aber auch für die Publikumsfonds gewisse Maximalfristen im Bewilligungsverfahren eingeführt.

PRIVATE: Betrifft dies somit vorwiegend Pensionskassen und Versicherungen?

Den Otter: Ja, und neuerdings auch sehr vermögende Privatpersonen, die sogenannten High Networth Individuals. Somit wird es möglich, für bestimmte Kunden Spezialfonds masszuschneiden. Die Bedingungen in der KAV sollten aber noch liberaler und flexibler ausgestaltet werden.

PRIVATE: Neu gibt es das Rechtsinstitut der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, die KkK. Welchen Zweck erfüllt dies?

Den Otter: Hier geht es neben den Sicavs (Sociétés d'investissement à capital variable) effektiv um eine Innovation. Während es sich bei den Sicavs um eine bereits aus dem EU-Raum bekannte körperschaftliche Rechtsform für offene Fonds handelt, geht es bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen um eine sogenannte «Limited Partnership». Wir sind überzeugt, dass dies ein Erfolg wird. Allerdings steht der Fondsplatz Schweiz auch hier in hartem Wettbewerb mit anderen Fondsplätzen, wie namentlich Luxemburg mit den Sicars (Sociétés d'investissement à capital risque), den Kanalinseln und den USA mit den Limited Partnerships.

PRIVATE: Würde die SFA einen Staatsvertrag mit der EU für den Marktzugang von Fonds begrüssen?

Den Otter: Wegen der politischen Tragweite sind wir im Gespräch mit den Behörden und anderen Interessengruppen, insbesondere mit der Schweizerischen Bankiervereinigung. ●

Wegelin & Co.

Die älteste Bank der Schweiz wächst weiter und eröffnet eine Niederlassung in Basel

Seit Mitte September empfängt Wegelin & Co. ihre Kunden und Interessenten aus der Nordwestschweiz auch in Basel. Mit der Eröffnung der neuen Niederlassung ist das St. Galler Bankhaus nun an sieben Standorten in der Schweiz vertreten (neben dem Hauptsitz in St. Gallen und dem neuen Standort in Basel auch in Zürich, Schaffhausen, Bern, Lugano und Lausanne). Damit liegt Wegelin & Co. in der Schweiz unter den Privatbanken an erster Stelle, was die geographische Präsenz anbelangt.

Organische Wachstumsstrategie

Die Eröffnung der Niederlassung in Basel stellt einen weiteren Schritt in der organischen Wachstumsstrategie von Wegelin & Co. dar. Entgegen dem Zentralisierungstrend im Dienstleistungsgeschäft hat die Bank im Laufe der vergangenen Jahre ihre geographische Präsenz konsequent ausgebaut. Die Niederlassungen werden von motivierten und kompetenten Leuten aufgebaut und geleitet, die zuvor bereits am Hauptsitz tätig waren und die spezielle Wegelin-Kultur weitertragen.

Präsenz und Beratung vor Ort

Mit der Präsenz in Basel beabsichtigt die St. Galler Privatbank, den bestehenden Kunden eine «Beratung vor Ort» anzubieten und darüber hinaus neue Kunden in der Region zu gewinnen. «Wir sind überzeugt, mit hoher Beratungsqualität und innovativen Produkten eine echte Alternative zu bieten», unterstreicht der Niederlassungsleiter Dr. Stefan Jaeger. «Basel ist ein sehr dynamischer Wirtschaftsstandort mit starker Eigenständigkeit. Dies entspricht bestens unserer Identität», hält Dr. Konrad Hummler, Geschäftsführender Teilhaber von Wegelin & Co., fest. «Ausserdem sind wir der Ansicht, dass die moderne Informations- und Kommunikationstechnologie den persönlichen Kontakt mit kompetenten Geschäftspartnern niemals ersetzen kann.»

Kommanditgesellschaft mit unbeschränkt haftenden Teilhabern

Die 1741 gegründete St. Galler Privatbank Wegelin & Co. ist die älteste Bank der Schweiz. Sie wird als Kommanditgesellschaft von den fünf unbeschränkt haftenden Teilhabern (Dr. Konrad Hummler, Dr. Otto Bruderer, Dr. Steffen Tolle, Ing. Michele Moor und Dr. Magne Orgland) geführt. Die Niederlassung Basel steht unter der Leitung von Dr. Stefan Jaeger, der zuvor als Leiter Corporate Development bei Wegelin & Co. tätig war. Die Bank beschäftigt schweizweit 280 Mitarbeiter und verwaltet mehr als 15 Mrd. Franken.

Pionier auf dem Gebiet strukturierter Anlageprodukte

Wegelin & Co. Privatbankiers ist auf die Vermögensverwaltung spezialisiert und hat sich mit der Entwicklung innovativer Finanzinstrumente einen Namen gemacht. Dies ist unter anderem durch die enge Beziehung zur Universität St. Gallen begründet. Die von Wegelin & Co. entwickelte Anlagemethode ermöglicht eine individuelle Anlagestrategie und Risikoberichterstattung für jeden einzelnen Kunden. Die Privatbank ist Pionier in der Entwicklung strukturierter Produkte und bei der Lancierung quantitativer Anlagestrategien mit Indexprodukten.